

Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses gemäß
§ 43 c Abs. 3 Satz 4 BRAO i.V.m. §§ 17,18 FAO

Zwischen

1. der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, vertreten durch den Präsidenten
Herrn Rechtsanwalt Otmar Kury, Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg

und

2. der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch
den Präsidenten Herrn Rechtsanwalt Dr. Axel Schöwe, Arsenalstr. 9,
19053 Schwerin

Zwischen den genannten Rechtsanwaltskammern wird die nachstehende Vereinbarung
zur Bildung gemeinsamer Fachausschüsse gemäß §§ 43 c Abs. 3 Satz 4 BRAO i.V.m.
§§ 17,18 FAO die geschlossen:

1.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer und die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-
Vorpommern bilden gemeinsame Fachausschüsse jeweils für die Fachgebiete

- a) Urheber- und Medienrecht,
- b) Informationstechnologierecht und
- c) Bank- und Kapitalmarktrecht.

Die gemeinsamen Ausschüsse sind jeweils zuständig für die Beratung gemäß § 43 c
Abs. 2 FAO über alle in den beiden Kammerbezirken gestellten Anträge auf Verleihung
der Fachanwaltsbezeichnungen für das jeweilige Fachgebiet.

2.

Gemäß § 17 Abs. 2 FAO sollen den von den beteiligten Rechtsanwaltskammern
gebildeten gemeinsamen Fachausschüssen jeweils mindestens ein Mitglied angehören.
Die beteiligten Kammern kommen jedoch überein, den gemeinsamen Fachausschuss
derzeit ausschließlich mit Mitgliedern der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zu
besetzen.

Derzeit sind damit die Fachausschüsse wie folgt besetzt:

- der Fachausschuss für Urheber- und Medienrecht mit 5 Mitgliedern,
- der Fachausschuss für Informationstechnologierecht mit 4 Mitgliedern und
2 stellvertretenden Mitgliedern,
- der Fachausschuss für Bank- Kapitalmarktrecht mit 4 Mitgliedern.

Die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern ist jedoch berechtigt, jederzeit nachträglich je ein oder mehrere Ausschussmitglieder und / oder stellvertretende Ausschussmitglieder zu benennen.

In diesem Falle wird die Größe des Ausschusses entsprechend der Anzahl der hinzukommenden Mitglieder durch Beschlüsse sowohl des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, als auch der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern angepasst. Die Veränderung der Ausschussgröße ist durch Zusatzprotokoll zu dieser Vereinbarung zu dokumentieren.

3.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch Beschlüsse des jeweiligen Kammervorstandes bestellt.
Jeder Ausschuss wählt aus den Reihen seiner Mitglieder den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer (§ 17 Abs. 4 FAO).

4.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer übernimmt die Geschäftsführung des gemeinsamen Ausschusses.
Die Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung sind jeweils an die Kammer zu richten, der der Antragsteller angehört. Die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern leitet die in ihrer Geschäftsstelle eingehenden Anträge der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zu. Diese übernimmt die weitere Sachbehandlung und leitet das abschließende Votum des Ausschusses gemäß § 24 Abs. 9 FAO dem Vorstand der für die Verleihung zuständigen Kammer zu (§ 43 c Abs. 1 BRAO). Die von dem Antragsteller zu entrichtende Gebühr steht derjenigen Kammer zu, der der Antragsteller angehört.

5.

Die Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit als Berichterstatter in Höhe von 75 € pro Fall.
Darüber hinaus werden den Fachausschussmitgliedern gegebenenfalls ihre Fahrt und Übernachtungskosten entsprechend § 103 Abs. 6 Satz 2 BRAO ersetzt.
Die Zahlung erfolgt durch diejenige Kammer, der der Antragsteller angehört.

6.

Diese Vereinbarung kann von jeder der beteiligten Kammern mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
Die verbleibende Kammer führt nach Ablauf der Kündigungsfrist den Ausschuss ohne die ausgeschiedene Kammer fort.
Die der ausscheidenden Kammer angehörenden Ausschussmitglieder scheiden mit Wirksamwerden der Kündigung aus dem gemeinsamen Ausschuss aus.

HANSEATISCHE
RECHTSANWALTSKAMMER
HAMBURG

Für die beim Ausschuss zum Zeitpunkt der Kündigung anhängigen Anträge bleibt dessen Zuständigkeit für die Beratung gemäß § 43 c Abs. 2 BRAO i.V.m. § 24 FAO bis zur Abgabe der abschließenden Stellungnahme gegenüber dem Kammervorstand bestehen.

Für während der Kündigungsfrist gestellte Anträge aus dem Bezirk der ausscheidenden Kammer wird die Zuständigkeit des gemeinsamen Ausschusses nicht mehr begründet.

Hamburg, den 2. Juli 2008

Schwerin, den 16. Juli 2008

Otmar Kury
Präsident der Hanseatischen
Rechtsanwaltskammer

Axel Schöwe
Präsident der Rechtsanwaltskammer
Mecklenburg-Vorpommern